

ALLGEMEINE RICHTLINIE

Januar 2019

Vollzugshilfe für Lageranlagen und Umschlagplätze mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe CITA der KVU am 17. Januar 2019

Bezugsquelle: In elektronischer Form unter www.kvu.ch und www.tankportal.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Gliederung	3
1.2 Zweck	3
1.3 Geltungsbereich	3
1.4 Betroffene	3
1.5 Vollzugsblätter	4
1.6 Richtlinien	4
1.7 Merkblätter	4
1.8 Stand der Technik	4
1.9 Kriterien für die Anforderungen an die Gewässerschutztauglichkeit	4
1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit	4
1.11 Inverkehrbringen und Anwenden von Anlageteilen von Lageranlagen und Umschlagplätzen	5
1.12 Forderungen des Gewässerschutzrechts	5
2 VOLLZUG	5

1 ALLGEMEINES

1.1 Gliederung

Die Gewässerschutzvorschriften für Lageranlagen und Umschlagplätze mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in den KVU-Vollzugsordnern 1 und 2 festgehalten und bestehen aus:

- a) Vollzugsblättern
- b) Richtlinien
- c) Merkblättern

1.2 Zweck

Die Gewässerschutzvorschriften für Lageranlagen und Umschlagplätze bezwecken den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten infolge unsachgemäsem Lagern und Umschlagens.

Die Vorschriften regeln die für diese Zielsetzung erforderlichen Rechtsverbindlichkeiten im Vollzug.

1.3 Geltungsbereich

Die Gewässerschutzvorschriften für Lageranlagen und Umschlagplätze gelten für neu zu errichtenden Anlagen.

Bestehende Anlagen sind verhältnismässig an die Bestimmungen anzupassen, wenn:

- a) wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen;
- b) Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

1.4 Betroffene

Die Bestimmungen der Gewässerschutzvorschriften für Lageranlagen und Umschlagplätze richten sich an:

- a) Eigentümer- und Nutzerschaft von Lageranlagen und Umschlagplätzen;
- b) alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Lageranlagen und Umschlagplätzen tätig sind.

1.5 Vollzugsblätter

Die Vollzugsblätter setzen den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und organisatorischen Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten. Sie bestimmen die geltenden Sicherheitsstandards.

1.6 Richtlinien

Die Richtlinien ergänzen mit detaillierten Anforderungen und Massnahmen die in den Vollzugsblättern gesetzten Vorgaben.

1.7 Merkblätter

Die Merkblätter enthalten schematische Illustrationen und erläuternde Texte.

1.8 Stand der Technik

Die KVU definiert den Stand der Technik und führt die Inhalte der Vollzugsordner 1 und 2 entsprechend nach.

Die KVU kann Publikationen anerkannter Fachorganisationen ganz oder teilweise als massgebend erklären.

1.9 Kriterien für die Anforderungen an die Gewässerschutztauglichkeit

Die Anforderungen an die Gewässerschutztauglichkeit von Lageranlagen und Umschlagplätzen werden insbesondere bestimmt nach Massgabe von Einsatzort, Bauart, Verwendungszweck und Einsatzbedingungen.

1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit

Nachweisverfahren zur Beurteilung der Gewässerschutztauglichkeit sind zulässig, sofern sie bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise die Schutzziele der Bestimmungen der Vollzugsordner 1 und 2 Tank Schweiz¹ erfüllen.

¹ Kostenlos verfügbar unter: tankportal.ch oder kvu.ch

1.11 Inverkehrbringen und Anwenden von Anlageteilen von Lageranlagen und Umschlagplätzen

Der Bund regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihrer Bereitstellung auf dem Markt gemäss dem Bauproduktegesetz des Bundes und dessen Ausführungsbestimmungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde entscheidet über die Anwendung von Bauprodukten in Lageranlagen und Umschlagplätzen sowie über das Nachweisverfahren im Gewässerschutz.

Beim Entscheid über die Anwendung von Bauprodukten in Anlagen stützt sich die zuständige Vollzugsbehörde auf folgende Nachweise:

- a) bei einem Anlageteil resp. einem Bauprodukt, welches von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) erfasst oder für welches eine europäische technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden ist, auf Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ gemäss Bauproduktegesetz;
- b) bei allen anderen Anlageteilen resp. Bauprodukten auf Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen.

1.12 Forderungen des Gewässerschutzrechts

Damit ein Anlageteil in eine Anlage für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten eingebaut werden kann, muss vorgängig dessen Gewässerschutztauglichkeit nachgewiesen werden.

Beim Einbau eines Anlageteils resp. bei der Verarbeitung eines Bauproduktes (z.B. Beschichtungskomponenten, Folien etc.) hat der Verwender dessen fachkundige Verarbeitung zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Vollzugshilfen der KVU eingehalten werden.

2 VOLLZUG

Die zuständige Vollzugsbehörde überwacht die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften für Lageranlagen und Umschlagplätze mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und prüft die Nachweise auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

Sie unterstützt die Eigentümer- und Nutzerschaft bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung bezüglich Gewässerschutzsicherheit.

Sie kann Bauten und Anlagen kontrollieren und Aufgaben an Dritte (Fachstellen oder Fachpersonen) delegieren.